



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 4

**Jugendhilfe;
Änderung der Förderrichtlinie Kindertagespflege**

Anlage(n):

Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege vom 21.03.2018 (gültig seit 01.09.2018)

Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Tel. 08122/58-1162
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 08.08.2019
Az.:
21

Jugendhilfeausschuss am 27.11.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

ca. 3.000 bis 5.000 €

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege werden mit Wirkung ab 01.01.2020 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Anlässlich der Rückmeldungen von bzw. der Verhandlungen mit den Tagespflegepersonen im Landkreis Erding schlägt die Verwaltung mit Wirkung ab 01.01.2020 folgende Änderungen der Richtlinien für die Kindertagespflege vor:

Nr. 3.2.5 Abs. 3

Bisherige Fassung:

Für die Zeit der Eingewöhnung erhält die Tagespflegeperson die reguläre Vergütung nach 3.2.1 bzw. 3.2.2 jedoch keinen differenzierten Qualifizierungszuschlag.

Neue Fassung:

Für die Zeit der Eingewöhnung erhält die Tagespflegeperson die reguläre Vergütung nach 3.2.1 bzw. 3.2.2 sowie den differenzierten Qualifizierungszuschlag nach Maßgabe von Punkt 3.3.“

Begründung:

Mit der bisherigen Formulierung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Betreuung im Rahmen der Eingewöhnung des künftig zu betreuenden Kindes der Qualifizierungszuschlag nicht wie für die Zeiten der regulären Tagesbetreuung vom Freistaat Bayern dem Landkreis gewährt, sprich refinanziert wird.

Mit der neuen Formulierung soll nun gewährleistet, dass auch für die Betreuung im Rahmen der Eingewöhnung eine Vergütung der geleisteten Betreuungszeit in derselben Höhe erfolgt wie in der regulären Tagespflege-Betreuung.

Nr. 3.3. Abs. 2

Bisherige Fassung:

Wenn die Tagespflegeperson Kinder im Alter von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut erhält sie einen Qualifizierungszuschlag von 30 v. H. des festgesetzten Tagespflegegeldes.

Neue Fassung:

Wenn die Tagespflegeperson Kinder im Alter von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, erhält sie einen Qualifizierungszuschlag von 30 v. H. der festgesetzten Anerkennungsleistung.

Begründung:

Durch die Ersetzung des Begriffes „des festgesetzten Tagespflegegeldes“ durch „der festgesetzten Anerkennungsleistung“ wird ein redaktioneller Fehler, welcher im Zuge der Neufassung der Kindertagespflege-Richtlinien im Jahre 2018 eingetreten ist, behoben. Damals wurde das Tagespflegegeld in Anerkennungsleistung und Sachaufwandspauschale aufgeschlüsselt.

Nr. 9 letzter Absatz

Bisherige Fassung:

Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen, gewährt der Landkreis Erding, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 50,00 €/jährlich.



Neue Fassung:

Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen, gewährt der Landkreis Erding, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 100,00 €/jährlich.

LANDKREIS
ERDING

Begründung:

Die Anhebung der jährlichen Fortbildungs-Pauschale von 50 € auf 100 € soll die Attraktivität der Tagespflege-Tätigkeit im Landkreis Erding steigern sowie den Tagespflegepersonen einen zusätzlichen Anreiz für fachliche Fortbildungen schaffen, und somit die Qualität der Kindertagespflege im Landkreis Erding steigern.